

# **SO\_GERICHTE SGSTA.2017.44 vom 23. Oktober 2017**

SO Obergericht, 2017-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2017.44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.44)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.44 du 23 octobre 2017

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.44 del 23 ottobre 2017

## **Regeste**

Steuerpflicht, Auslandsaufenthalt, Militärbeobachter, § 8 Abs. 1 und 2 StG, Art. 3 Abs. 1 und 2 DBG Fall eines Militärbeobachters im Ausland: Massgeblich für die Steuerpflicht ist hier die Absicht dauernden Verbleibens im Ausland; dass dort eine Wohnung besteht, begründet noch keinen Wohnsitz im Ausland, massgebend ist die unmittelbare Rückkehr nach jeder Auslandmission bzw. während einer Mission in die Schweiz.

## **Erwägungen**

### **E. 8**

Abs. 1 StG sind natürliche Personen kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben. Einen solchen Wohnsitz hat eine Person nach § 8 Abs. 2 StG, wenn sie sich hier mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Wohnsitz zuweist (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG). Gemäss §

### **E. 13**

Abs. 2 StG endet die Steuerpflicht in der Schweiz u.a. mit dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus der Schweiz. Diese Regelungen entsprechen jenen für die direkte Bundessteuer in Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 8 Abs. 2 DBG. Entsprechend kann für die Auslegung von § 8 Abs. 1 und 2 StG grundsätzlich auf jene für Art. 3 Abs. 1 und 2 DBG abgestellt werden (KSG vom 30.6.2014, SGSTA.2013.78, E. 3.2, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts BGer vom 11.9.2015, 2C\_855/2014, 2C\_856/2014; vgl. auch BGer vom 26.7.2004, 2A.475/2003, E. 2.2; Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2005 Nr. 1, E. 2.1). 2.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung knüpft der steuerrechtliche Wohnsitzbegriff zwar an den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff des ZGB, ohne dass sich diese Begriffe aber vollständig decken. Der Wohnsitzbegriff nach Art. 3 Abs. 2 DBG setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Zum einen wird ein tatsächlicher Aufenthalt vorausgesetzt (objektives Merkmal), während zum andern eine Absicht des dauernden Verbleibens bestehen muss (subjektives Merkmal). Diese beiden Kriterien müssen kumulativ und vor allem bei der Begründung des steuerrechtlichen Wohnsitzes gegeben sein (Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 3 N 3 und 8 f.). 2.3 Obwohl es sich bei der Absicht des dauernden Verbleibens um ein subjektives Merkmal handelt, ist es nur anhand von äusserlich erkennbaren Indizien zu ermitteln. Wie das Bundesgericht verschiedentlich ausgeführt hat, gilt demnach als Wohnsitz einer Person der Ort, an dem sich faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Dieser bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der

steuerpflichtigen Person. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar; eine bloss affektive Bevorzugung des einen oder anderen Ortes fällt nicht ins Gewicht (KSG vom 30.6.2014, a.a.O., E. 3.3 mit Hinw. auf BGE 138 II 300, E. 3.2; 132 I 29 E. 4; 125 I 54 E. 2; 123 I 289 E. 2a und b; BGer vom 7.3.2012, 2C\_627/2011, E. 4.1; vom 7.12.2010, 2C\_355/2010, E. 4.1, in: StE 2011 B 11.1 Nr. 22). Sodann hat das Bundesgericht in konstanter Praxis ausgeführt, dass es für eine Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht genügt, die Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz zu lösen; entscheidend ist vielmehr, dass nach den gesamten Umständen ein neuer Wohnsitz begründet worden ist (BGE 138 II 300 E. 3.3). Der bloss Aufenthaltsort wird zum steuerlichen Wohnsitz, sobald zwischen der verweilenden Person und dem Ort eine festere, engere Verknüpfung besteht. Es wird dabei nicht die Absicht der Person vorausgesetzt, an diesem Ort auf Lebzeiten zu verweilen; es genügt, dass sie dort auf unbestimmte Zeit verweilen will, bis spätere Umstände Änderungen veranlassen (Richner et al., a.a.O., Art. 3 N 17).

3.1 Im vorliegenden Zusammenhang ist nach dem Gesagten nicht die Dauer des Verbleibens an sich, sondern die Absicht des dauernden Verbleibens im Ausland massgeblich. Dass der Rekurrent in Y und Z nach seinen Angaben jeweils eine Wohnung und dort auch Beziehungen zu anderen Personen im internationalen Umfeld bzw. zu Diplomaten und Angehörigen anderer Streitkräfte gepflegt sowie gewisse Hobbys wie Tauchen und Golf ausgeübt haben will, liegt bei einem mehrmonatigen Aufenthalt im Ausland wie hier auf der Hand. Ein Wohnsitz wird damit aber entgegen der Auffassung des Rekurrenten noch nicht errichtet. Massgebend ist vielmehr, dass der Rekurrent anhand der Angaben und Unterlagen unmittelbar nach Ende seiner Mission in Y das Land verlassen hat. Auch in Z war es aufgrund der Unterlagen und Angaben nicht anders. In keinem dieser Länder hat er z.B. eine Wohnung erworben, in welche er noch heute zurückkehren würde. Stattdessen hat er in der Schweiz in X unbestrittenermassen seine Wohnung behalten und ist hierher auch während der Auslandmission zum Teil aus familiären Gründen immer wieder zurückgekehrt, anhand der Angaben und Unterlagen im Steuerjahr 2014 mindestens sechsmal. Weiter wurden die geltend gemachten Ferien in Y und Z nicht nachgewiesen. Zudem kehrte der Rekurrent auch nach seinem Einsatz in Z umgehend nach X zurück. Die Rechtsmittel erweisen sich demnach als unbegründet.

3.2 Was der Rekurrent weiter vorbringen lässt, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Wie gesehen, ist im vorliegenden Zusammenhang massgebend, ob der Rekurrent im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet hat bzw. ob er in der Schweiz seinen alten Wohnsitz aufgegeben hat. Dies ist indessen nicht der Fall. Der Rekurrent besitzt weiterhin eine Wohnung in X und kehrt dorthin regelmässig zurück. Wie das Bundesgericht im oben erwähnten Urteil vom 11. September 2015 (a.a.O., E. 7.2) auch ausgeführt hat, kommt es nicht auf die tatsächliche Dauer des Verbleibens im Ausland an, sondern auf die Absicht dauernden Verbleibens. Wohl hielt sich der Rekurrent unbestrittenermassen von August 2013 bis August 2014 in Y auf und von September 2014 bis März 2015 in Z. Insofern kann sich fragen, ob hier nicht ein Grenzfall vorliegt. Nach dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_873/2014 vom 8. November 2015, E. 5.2 ist bei militärischen Auslandsaufenthalten wie im konkreten Fall von über einem Jahr grundsätzlich von einer Wohnsitzverlegung ins Ausland auszugehen; in Sonderfällen könne jedoch der Wohnsitz in der Schweiz bestehen bleiben. Der Rekurrent hat aber nach seinen Aufenthalten in Y und Z jeweils das Land wie gesehen umgehend verlassen und ist insofern dort nicht dauerhaft verblieben; mithin hat er nach seinen Einsätzen nicht weiter in den beiden Ländern gewohnt. Der Rekurrent hat zu diesen beiden Orten auch keine steuerlichen Beziehungen begründet. Ausserdem ist eine Vermietung seiner Wohnung in X nicht

nachgewiesen. Demnach stand ihm diese Wohnung zum eigenen Bedarf zur Verfügung. Dies ist aber auch nach dem erwähnten Bundesgerichtsurteil vom 8. November 2015 (a.a.O., E. 5.3) ein gewichtiges Indiz dafür, dass der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten weiterhin in der Schweiz lag. Dieser kehrte wie gesehen namentlich im Jahr 2014 nicht nur gelegentlich, sondern relativ oft dorthin zurück und dies nach seinen Angaben nicht lediglich für militärische Lagebesprechungen, sondern ebenfalls für private Besprechungen bezüglich des Todes seines Vaters sowie mit dem Architekten und Kaufinteressenten für die Liegenschaft des verstorbenen Vaters in X. Die Umstände des vorliegenden Falles vermögen demnach keinen neuen Wohnsitz in Y bzw. Z zu begründen. Der Rekurrent hat seinen Wohnsitz in X nicht aufgegeben. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 4.

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 750 festzusetzen (Grundgebühr; ohne Zuschlag). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. \*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.